



GEBÜHRENTARIF

DER POLITISCHEN GEMEINDE MARTHALEN

Vom 1. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|--------------|---|-----------|
| I. | VERWALTUNG ALLGEMEIN | 4 |
| Art. 1 | Schreibgebühren | 4 |
| Art. 2 | Kopien | 4 |
| Art. 3 | Drucksachen | 4 |
| Art. 4 | Gesuche gemäss § 20 IDG | 4 |
| Art. 5 | Spesen, Porti, Mahn- und Betreibungsgebühren | 5 |
| Art. 6 | Personalkosten | 5 |
| II. | BAUWESEN | 6 |
| Art. 7 | Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben | 6 |
| Art. 8 | Weitere Gebühren im Bauwesen | 7 |
| III. | KOMMUNALE EINRICHTUNGEN | 8 |
| Art. 9 | Bibliothek | 8 |
| Art. 10 | Gemeindehaus Hirschen, Foyer + Keller | 8 |
| Art. 11 | Feuerwehrgebäude, Theorieraum | 8 |
| Art. 12 | Schulhaus Ellikon am Rhein | 9 |
| Art. 13 | Altes Schützenhaus Lindenhof | 9 |
| Art. 14 | Waldhütten Buechberg, Gehr, Rüttenen | 9 |
| IV. | EINBÜRGERUNGEN | 10 |
| Art. 15 | Schweizerinnen und Schweizer | 10 |
| Art. 16 | Ausländerinnen und Ausländer | 10 |
| Art. 17 | Weitere Gebühren | 10 |
| Art. 18 | Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid | 10 |
| V. | EINWOHNERKONTROLLE | 11 |
| Art. 19 | Anmeldung | 11 |
| Art. 20 | Auszüge aus dem Einwohnerregister | 11 |
| Art. 21 | Auskünfte und Bestätigungen | 11 |
| Art. 22 | Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige | 12 |
| Art. 23 | Ausländerrechtliche Gebühren | 12 |
| VI. | FRIEDHOFSWESEN | 12 |
| Art. 24 | Bestattungskosten | 12 |
| Art. 25 | Grabunterhalt und -pflege | 12 |
| VII. | FINANZEN UND STEUERN | 12 |
| Art. 26 | Gebühren des Steueramts | 12 |
| VIII. | WOHNEN IM ALTER | 13 |
| Art. 27 | Wohnungen | 13 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| IX. | GEWERBE- UND WIRTSCHAFTSPOLIZEI SOWIE POLIZEI | 13 |
| Art. 28 | Patentgesuche | 13 |
| Art. 29 | Gebühr für die Bewilligung | 13 |
| Art. 30 | Alkohol- und Tabaktestkäufe (Administrativgebühren) | 14 |
| Art. 31 | Abgabe für Hundehaltung | 14 |
| Art. 32 | Waffenerwerbsschein | 14 |
| Art. 33 | Sonntagsverkauf | 14 |
| Art. 34 | Übrige Bewilligungen | 14 |
| X. | NUTZUNGSGEBÜHR ÖFFENTLICHER GRUND | 14 |
| Art. 35 | Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein 14 | |
| Art. 36 | Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes | 15 |
| XI. | RECHTSPFLEGE | 15 |
| Art. 37 | Friedensrichter | 15 |

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Marthalen vom 30. November 2017, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)
pro Seite Format A4 CHF 20.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck

| | | |
|-----------------------------------|-----|------|
| je Seite Format A4, schwarz-weiss | CHF | 0.30 |
| je Seite Format A4, farbig | CHF | 0.40 |
| je Seite Format A3, schwarz-weiss | CHF | 0.50 |
| je Seite Format A3, farbig | CHF | 0.70 |

Vereine: 50 % Ermässigung

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen usw.
Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde CHF 10.00

Pläne

| | | |
|-------------------------------------|-----|-------|
| Ortsplan | CHF | 5.00 |
| Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan | CHF | 10.00 |

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten
der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Reproduktionen

| | | |
|--|-----|------|
| Fotokopie im Format A4 oder A3 | | |
| - ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite | CHF | 1.50 |
| - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite | CHF | 2.00 |

Elektronische Kopie

online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

| | | |
|--|-----|------|
| - ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite | CHF | 0.50 |
| - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite | CHF | 2.00 |

| | | |
|--|-----|-------|
| Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis | CHF | 35.00 |
|--|-----|-------|

| | | |
|---|-----|-------|
| Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger | CHF | 35.00 |
|---|-----|-------|

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm
kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die
durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs
sowie Teilnahme am Informationszugang

| | |
|---|------------|
| Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde | CHF 100.00 |
| Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde | CHF 100.00 |

Art. 5 Spesen, Porti, Mahn- und Betreibungsgebühren

| | |
|---------------------|--------------|
| Spesen aller Art | |
| Porti, Telefon, Fax | nach Aufwand |
| Zustellgebühren | nach Aufwand |

Mahn- und Betreibungsgebühren sowie Verzugszins

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. Mahnung | gebührenfrei |
| 2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung) | CHF 50.00 |

Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

Pfandrechte

| | |
|---|------------|
| Eintrag eines Pfandrechtes im Grundbuch (pro Eintrag, zuzüglich Notariatskosten) | CHF 240.00 |
|---|------------|

Art. 6 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

| | |
|--|----------------|
| Gemeindeschreiber/-in pro Stunde | CHF 160.00 |
| Abteilungsleiter/-in pro Stunde | CHF 130.00 |
| Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde | CHF 110.00 |
| Sachbearbeiter/-in pro Stunde | CHF 100.00 |
| Lernende/-r pro Stunde | CHF 40.00 |
| Stundenlohn | gemäss Ansätze |

II. Bauwesen

Art. 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Abbruchbewilligung (ohne Ersatzbau) CHF 250.00

Vorentscheid

Grundgebühr CHF 250.00

Gesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Anzeigeverfahren (gemäss § 13 ff. Bauverfahrensverordnung BVV)

Grundgebühr CHF 250.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Allfällige Abnahmen / Kontrollen nach effektivem Aufwand

Ordentliches Verfahren 1

Verfahren, welche einfache Sachverhalte beinhalten, wie z.B. Mauern, Sichtschutzwände, Windschutzverglasungen, Wintergärten, Parkplätze, besondere Gebäude, Dachaufbauten.

Grundgebühr (inkl. Ausschreibung) CHF 350.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Abnahmen, Kontrollen, zusätzliche Prüfungen nach effektivem Aufwand

Ordentliches Verfahren 2

Verfahren, welche komplexere Sachverhalte beinhalten, wie z.B. Neubauten, grössere An- und Umbauten.

Grundgebühr (inkl. Ausschreibung) CHF 700.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Abnahmen, Kontrollen, zusätzliche Prüfungen nach effektivem Aufwand

Zustellung des baurechtlichen Entscheides an Dritte CHF 40.00

Projektänderungen / Revisionspläne / Wiedererwägungsgesuche

Grundgebühr CHF 250.00

Prüfung pro Stunde CHF 100.00

Allfällige zusätzliche Prüfungen / Kontrollen nach effektivem Aufwand

Bei Verweigerung der Baubewilligung reduziert sich die Grundgebühr um 25 %, die übrigen Kosten bleiben unverändert.

Wasseranschlussbewilligung

| | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| Grundgebühr | CHF 200.00 |
| Gesuchsprüfung, Abnahmen, Kontrollen | nach effektivem Aufwand |

Abwasseranschlussbewilligung

| | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| Grundgebühr | CHF 200.00 |
| Gesuchsprüfung, Abnahmen, Kontrollen | nach effektivem Aufwand |

Feuerschauer- und Tankanlagen

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| (Erstinstallationen und Ersatz) | nach effektivem Aufwand |
|---------------------------------|-------------------------|

Feuerungskontrolle (Tarife exkl. MwSt.)

Oel- und Gasfeuerungen Messung alle 2 Jahre

| | |
|---|------------|
| Messgebühr Brenner 1-stufig | CHF 90.00 |
| Messgebühr Brenner 2-stufig | CHF 119.00 |
| Holzfeuerungen | |
| Visuelle Kontrolle Holzfeuerungen | CHF 47.50 |
| CO-Messung Holzfeuerungen | CHF 300.00 |
| Administrationskosten | |
| Kosten Rapportzentrale | CHF 3.50 |
| Vollzugskosten Feuerungskontrolle pro Rapport | CHF 54.50 |

Planungen

| | |
|--|-------------------------|
| Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren | nach effektivem Aufwand |
| Begleitung Private Ortsplanungsbegehren | nach effektivem Aufwand |
| Aufstellung und Vollzug des Quartierplans | nach effektivem Aufwand |

Reklamebewilligung

CHF 250.00

Kiesabbaubewilligung

| | |
|------------------------------------|-------------------------|
| Grundgebühr | CHF 700.00 |
| Gesuchsprüfung, pro Stunde | CHF 100.00 |
| Zusätzliche Prüfungen / Kontrollen | nach effektivem Aufwand |

Art. 8 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

| | |
|--|-------------------------|
| Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst) | nach effektivem Aufwand |
| Parzellierungen | nach effektivem Aufwand |
| Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV) | effektive Kosten |
| Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen | nach effektivem Aufwand |
| Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées | nach effektivem Aufwand |
| Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw. | nach effektivem Aufwand |

| | |
|---|--|
| Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen Standorte von Erdsonden Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung Amtliche Vermessung | nach effektivem Aufwand gebührenfrei gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten |
| Gebühren für periodische Kontrollen: Betriebskontrollen für technische Anlagen Bsp. Aufzugsanlagen | nach effektivem Aufwand |
| Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Begutachtungen | nach effektivem Aufwand |
| Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens | nach effektivem Aufwand |

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 9 Bibliothek

| | | |
|--|-----|-------|
| Jahresabo Kinder und Jugendliche bis 16 J. | CHF | 20.00 |
| Jahresabo Erwachsene | CHF | 30.00 |
| Jahresabo Familien | CHF | 40.00 |
| Verspätete Rückgabe, pro ausgeliehene DVD, pro Tag | CHF | 1.00 |

Art. 10 Gemeindehaus Hirschen, Foyer + Keller

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

| | |
|--|------------|
| Behörden, Schulklassen | gratis |
| Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern) | gratis |
| Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe | gratis |
| Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen bei der Durchführung öffentlicher Anlässe | CHF 100.00 |
| Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen bei der Durchführung öffentlicher Anlässe | CHF 100.00 |

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 11 Feuerwehrgebäude, Theorieraum

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

| | |
|-----------------------------------|--------|
| Behörden, Schulklassen | gratis |
| Beerdigung und kirchliche Anlässe | gratis |

| | |
|--|------------|
| Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern) | gratis |
| Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe | gratis |
| Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen | CHF 150.00 |
| Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen | CHF 150.00 |

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 12 Schulhaus Ellikon am Rhein

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

| | |
|--|-----------|
| Behörden, Schulklassen | gratis |
| Beerdigung und kirchliche Anlässe | gratis |
| Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern) | gratis |
| Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe | gratis |
| Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen | CHF 80.00 |
| Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen | CHF 80.00 |

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 13 Altes Schützenhaus Lindenhof

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

| | |
|--|-----------|
| Behörden, Schulklassen | gratis |
| Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern) | gratis |
| Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe | gratis |
| Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen | CHF 80.00 |
| Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen | CHF 80.00 |

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

Art. 14 Waldhütten Buechberg, Gehr, Rüttenen

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

| | |
|---|--------|
| Behörden, Schulklassen | gratis |
| Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern) | gratis |

Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe gratis

Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen

Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen

- Buechberghütte CHF 80.00

- Gehr- und Rüttenenhütte CHF 80.00

Diese Regelung gilt ebenfalls für die Gemeinde Kleinandelfingen, Ortsteil Alten.

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

IV. Einbürgerungen

Art. 15 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

Pro Einzelperson CHF 250.00

Personen bis 25 Jahre CHF 125.00

Personen bis 20 Jahre gebührenfrei

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 16 Ausländerinnen und Ausländer

Pro Einzelperson CHF 800.00

Ehepaare über 25 Jahre CHF 1'000.00

Personen bis 25 Jahre CHF 400.00

Personen bis 20 Jahre gebührenfrei

Art. 17 Weitere Gebühren

Kantonaler Deutschtest für Einbürgerung KDE (extern) CHF 250.00

Einbürgerung Staatskundetest (extern) CHF 150.00

Art. 18 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat CHF 200.00

Rückzug des Einbürgerungsgesuches CHF 100.00

Abschreibung des Einbürgerungsgesuches gebührenfrei

Entlassung aus dem Bürgerrecht gebührenfrei

V. Einwohnerkontrolle

Die Gebühren der Einwohnerkontrolle richten sich nach den folgenden Artikeln und gesetzlichen Grundlagen.

Art. 19 Anmeldung

Anmeldung, einschliesslich Meldebestätigung,
damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel, § 3MERG CHF 40.00

Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug), § 15 MERG CHF 40.00

Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt,
damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel,
§§ 3 ff. MERG CHF 100.00

Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung
von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines
Adresswechsels innerhalb der Gemeinde sowie zur
Abmeldung CHF 30.00

Art. 20 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Auszüge aus dem Einwohnerregister
(z.B. Aufenthaltsausweis, Wohnsitzbestätigung,
Handlungsfähigkeitszeugnis, Duplikat Meldebestätigung
etc.), diese Gebühr für Registerauszüge ist für jede
erwachsene Person geschuldet. Kinder sind bei
Auszügen für Familien gratis. CHF 30.00

Art. 21 Auskünfte und Bestätigungen

Auszüge aus dem Einwohnerregister
voraussetzungslos von Daten einer Person an Private,
§§ 18 ff. MERG CHF 15.00

wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder
von Daten mehrerer Personen an Private, §§ 18 ff. MERG CHF 30.00

Verpflichtungserklärung
(inkl. CHF 30.00 für das Migrationsamt) CHF 60.00

Gesuche für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des
ausländischen Führerausweises und die damit verbundene
Identitätskontrolle CHF 20.00

Einfache Bestätigung (Stempel und Unterschrift)
z.B. für SBB, Lebensbestätigungen etc. CHF 15.00

Registrierung der Meldepflicht an das Notariat CHF 20.00

Art. 22 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Art. 23 Ausländerrechtliche Gebühren³

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer

CHF 20.00

VI. Friedhofswesen**Art. 24 Bestattungskosten**

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen vom Sterbeort in der Schweiz, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, jedoch die Voraussetzungen für das Recht auf Feuerbestattung erfüllen:

Grabplatz

Urnengrab, inkl. Grabkreuz

CHF 400.00

Gemeinschaftsgrab, inkl. Namensschild

CHF 300.00

Art. 25 Grabunterhalt und -pflege

Der Unterhalt ist, sofern kein Grabunterhaltsvertrag mit Grabfonds bei einer Bank abgeschlossen wurde, Sache der Angehörigen.

Exhumationen und Urnenversetzungen

effektive Fremdkosten

VII. Finanzen und Steuern**Art. 26 Gebühren des Steueramts**

Steuerausweis ohne Datensperre, pro Steuerperiode

CHF 40.00

Steuerausweis mit Datensperre, pro Steuerperiode

Zustimmung des Steuerpflichtigen (vereinfachtes Verfahren)

CHF 80.00

Ablehnung des Steuerpflichtigen (komplexes Verfahren)

CHF 120.00

Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der
Einbürgerungsbehörde

CHF 50.00

Bescheinigungen aller Art inkl. Doppel / Kopie

CHF 40.00

Steuerrechnung, Einschätzungsentscheid oder Liegenschafteneubewertung
Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand pro Steuererklärung

CHF 30.00

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

| | | |
|---|-----|----------------------|
| Originalsteuererklärung aus OZAK Lager resp. Kopien | CHF | 50.00 |
| zuzüglich pro Seite | CHF | 1.00 |
| Steuerauskünfte an die Kindertagesstätte | | gebührenfrei |
| in Bezug auf die Tarifierhebung | | |
| | | |
| Berechnung Verkehrswert vor 20 Jahren für Grundstücke | | |
| im direkten Zusammenhang mit bevorstehendem Verkauf | | gebührenfrei |
| in anderen Fällen | | Ansatz gemäss Art. 7 |
| | | |
| Schreiben für den Rückzug resp. Löschung einer Betreuung | CHF | 40.00 |
| Zahlungsnachforschungen, die ausschliesslich im Interesse | CHF | 40.00 |
| der steuerpflichtigen Person vorgenommen werden | | |

VIII. Wohnen im Alter

Art. 27 Wohnungen

Liegenschaft Uf de Breiti 12

Wohnungen Nrn. 1 - 6

Mietzinsen gemäss Vorgaben des Kantons

effektiv

Liegenschaft Uf de Breiti 14

Wohnungen Nrn. 7 - 12

Mietzinsen gemäss Vorgaben des Kantons

effektiv

IX. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei

Art. 28 Patentgesuche

Gastwirtschaftspatent (ohne Publikationskosten)

CHF 150.00

Klein- und Mittelverkaufspatent

CHF 100.00

zusätzlich Abgabe auf gebrannten Wassern

gemäss der kantonalen Verordnung zum

Gastgewerbegesetz

CHF 200.00 bis CHF 8'000.00

Art. 29 Gebühr für die Bewilligung

eines Aufschubs der Polizeistunde bis 02.00 Uhr pro Anlass

CHF 30.00

eines Aufschubs der Polizeistunde bis 05.00 Uhr pro Anlass

CHF 50.00

einer Festwirtschaftsbewilligung pro Anlass

CHF 50.00

für Marthaler Parteien, Vereine, Gruppierungen und

Organisationen

Gebührenreduktion um 50% pro Position

für öffentliche, nicht-kommerzielle Anlässe und Anlässe mit einem

Gemeinnützigem Zweck und/oder wohltätige Anlässe

Gebührenreduktion um 100% pro Position

Art. 30 Alkohol- und Tabaktestkäufe (Administrativgebühren)

Verstoss gegen das Verbot zum Verkauf von
Alkohol oder Tabak an Jugendliche CHF 300.00

wiederholter Verstoss gegen das Verbot zum
Verkauf von Alkohol oder Tabak an Jugendliche CHF 500.00

Art. 31 Abgabe für Hundehaltung

einmalige Gebühren (gemäss kantonaler Hundeverordnung)

Einschreibgebühr CHF 20.00

Einschreibgebühr bei verspäteter Anmeldung CHF 40.00

jährlich wiederkehrende Gebühren:

erster Hund (Hund im Alter von mehr als drei Monaten) CHF 160.00

weitere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde CHF 160.00

Invalide und Rentner mit Zusatzleistungen

Auf Gesuch hin 50 %

Art. 32 Waffenerwerbsschein

Die Bewilligungsgebühr für einen Waffenerwerbsschein wird basierend auf dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben. Im vorliegenden Gebührentarif der Gemeinde Marthalen wird der aktuelle Ansatz widerspiegelt: CHF 50.00

Art. 33 Sonntagsverkauf

Gebühr für die Bewilligung CHF 30.00

Art. 34 Übrige Bewilligungen

Polizeibewilligungen nach Aufwand CHF 70.00 bis 300.00

X. Nutzungsgebühr öffentlicher Grund**Art. 35 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein**

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen pro m² und Monat CHF 5.00
(mind. CHF 50.00)

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Werbebanner, Strassenkünstler, etc. pro m² und Monat CHF 15.00
(mind. CHF 50.00)

für Erdanker im öffentlichen Grund, die eine bleibende tragende Funktion erfüllen CHF 63.00

für provisorische Anker CHF 32.00

Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zu gänzlich vollzogenen Räumung des beanspruchten Gebietes berechnet.

Art. 36 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁴

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

XI. Rechtspflege

Art. 37 Friedensrichter⁵

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00 CHF 65.00 bis 250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00 CHF 250.00 bis 420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00 CHF 420.00 bis 615.00

Streitwert über CHF 100'000.00 CHF 615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Der vorstehende Gebührentarif wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28. November 2023 genehmigt. Dieser tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Marthalen, 28. November 2023

Gemeinderat Marthalen

Der Präsident:
Matthias Stutz

Der Schreiber:
Roger Fankhauser

⁴ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁵ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.